

Merkblatt

zur Parteienfinanzierung gemäss Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien

Das Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien (LR 162) regelt die finanziellen Beiträge an die politischen Parteien für Zwecke der politischen Bildung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Mitwirkung an der politischen Willensbildung. Anspruchsberechtigt sind politische Parteien, welche im Landtag vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl in beiden Wahlkreisen aufgetreten sind und hierbei zwar kein Mandat, jedoch mindestens drei Prozent der abgegebenen Wählerstimmen als Parteisumme im ganzen Land erreicht haben.

Dieses Merkblatt soll den Parteien als Hilfsmittel zusammengefasst aufzeigen, welchen Pflichten jährlich nachzukommen ist, um Anspruch auf die Ausrichtung der Beiträge zu erlangen.

Grundsätze, welche für die Anspruchsberechtigung erfüllt sein müssen

Gesetzliche Grundlage

Organisationsform Verein nach Art. 246 ff. PGR	Art. 2 Abs. 1 Bst. a PPFG	<input type="checkbox"/>
Eintrag im Handelsregister	Art. 2 Abs. 1 Bst. a PPFG	<input type="checkbox"/>
Anerkennung der Verfassung	Art. 2 Abs. 1 Bst. b PPFG	<input type="checkbox"/>
Tätigkeitsnachweis	Art. 2 Abs. 1 Bst. c PPFG	<input type="checkbox"/>

Einzureichende Dokumente nach Landtagswahlen bis 31. März

Gesetzliche Grundlage

Aktuelle Statuten	Art. 2 Abs. 4 Bst. a PPFG	<input type="checkbox"/>
Aktueller Handelsregisterauszug	Art. 2 Abs. 4 Bst. b PPFG	<input type="checkbox"/>

Einzureichende Dokumente jährlich bis 31. August

Gesetzliche Grundlage

Antrag auf Beitragsausrichtung (inkl. Bekanntgabe Bankverbindung)	Art. 2 Abs. 2 PPFG	<input type="checkbox"/>
Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang	Art. 2 Abs. 3 Bst. a, Art. 6 Abs. 1 PPFG	<input type="checkbox"/>
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung	Art. 2 Abs. 3 Bst. b	<input type="checkbox"/>

Zu publizierende Dokumente

Gesetzliche Grundlage

Veröffentlichung Jahresrechnung im Internet während mindestens 5 Jahren	Art. 6 Abs. 3 PPFG	<input type="checkbox"/>
Veröffentlichung Bericht der Revisionsstelle über die prüferische Durchsicht (Review) im Internet während mindestens 5 Jahren	Art. 6 Abs. 3 PPFG	<input type="checkbox"/>
Veröffentlichung Spendenreglement im Internet	Art. 6a Abs. 1 PPFG	<input type="checkbox"/>

Anforderungen an die Jahresrechnung**Gesetzliche Grundlage**

Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang	Art. 6 Abs. 1 PPFG	<input type="checkbox"/>
Gemeindebeiträge an die Ortsgruppen im Anhang aufgeführt	Art. 6 Abs. 1 PPFG	<input type="checkbox"/>
Angewendete Rechnungslegungs- und Bewertungsvorschriften sind im Anhang aufgeführt	Art. 6 Abs. 1 PPFG	<input type="checkbox"/>
Geschäftsjahr 1.1. bis 31.12.	Art. 6 Abs. 2 PPFG	<input type="checkbox"/>
Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle sind nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung erstellt	Art. 6 Abs. 4 PPFG	<input type="checkbox"/>
Erfolgsrechnung Mindestgliederung Struktur Einnahmen- und Ertragsarten	Art. 6 Abs. 5 PPFG	<input type="checkbox"/>
Erfolgsrechnung Mindestgliederung Struktur Ausgabenarten	Art. 6 Abs. 6 PPFG	<input type="checkbox"/>

Die Antragsstellung und die Einreichung der Unterlagen sind an das Amt für Finanzen zu richten und können auch auf elektronischem Weg erfolgen. Basierend auf dem Regierungsbeschluss über die Festsetzung der Beiträge an die politischen Parteien entscheidet das Amt für Finanzen über die Auszahlung der jährlichen Beiträge. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt, so werden die Beiträge in Halbjahresraten jeweils auf den 15. April und 15. Oktober ausgerichtet.